

## **Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs**

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies sind die Landratsämter bzw. bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen.

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** und der **finanziellen Leistungsfähigkeit**, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

### **I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung**

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens **dreijährige leitende Tätigkeit** in Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs nachweisen können. Die Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter II.) vermittelt haben. Sie ist der Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen und muss schriftlich bei der IHK beantragt werden (Bearbeitungskosten 65,- €).
- Sie als Unternehmer die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen.
- Sie als Unternehmer die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Taxen- und Mietwagenverkehr, eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr“ besitzen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung absolviert haben.

Wenn Sie in den vorgenannten Fälle eine Bescheinigung über Ihre fachliche Eignung benötigen, so können Sie diese nach § 7 der Berufszugangs-Verordnung PBefG auf Antrag bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erhalten.

## **II. Prüfungsanforderungen**

Kommen die vorgenannten Befreiungen für Sie nicht in Betracht, so können Sie den Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erbringen. Dies ist die Kammer, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die Prüfung besteht in der Regel aus einem – am gleichen Tage anberaumten – **schriftlichen** und **mündlichen** Teil. Sie umfasst grundsätzlich folgende Sachgebiete:

### **A) Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist**

#### **1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten**

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

#### **2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere**

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Kostenrechnung

#### **3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere**

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

#### **4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge**

**B) Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich sind**

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente

**III. Prüfungsvorbereitung**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen weisen wir informationshalber hin:

1. „Der Taxi- und Mietwagenunternehmer“ von Dr. Bidinger  
(Verlag H. Vogel, Neumarkter Straße 18, 81673 München,  
Tel. 0180/5262618, Fax: 0180/5991155, Best.-Nr. 24026)  
oder
2. „Das Taxiunternehmen in der Praxis“ von Meißner/Mattem  
(Verlag H. Vogel, München, Best.-Nr. 24030)  
oder
3. „Taxi-Handbuch“ von Koch/Pieper  
(Huss-Verlag, J.-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089/32391-0)  
oder
4. „Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung Taxi und Mietwagen“ von Christiane Helf-Marx  
(Verlag HeMa-Marx GmbH, An der Aue 20, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 02368/53455)  
und
5. „Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe“ von S. Kerler  
(Verlag H. Vogel, München, Best.-Nr. 26027).

Die genannten Veröffentlichungen können über den Buchhandel oder direkt von den Fachverlagen bezogen werden.

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

- Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.  
Engelhardstraße 6, 81369 München, Tel. 089/77 30 77
- B.I.S. R. Jansen, c/o bbvg  
Gg.-Odemer-Straße 2 b, 86356 Neusäß, Tel. 0821/36677  
(Ausbildungsstätten in Augsburg, Kempten und Ulm)
- BK-Schulung Georg Kollmeder,  
Aussiger Straße 25, 87600 Kaufbeuren-Neugablonz,  
Tel. 08341/62823.

Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Lehrgangsveranstalter.

Dies kann lediglich ein unverbindlicher Hinweis auf uns bekannt geworden Lehrgangsveranstalter sein. Selbstverständlich ist es jedem selbst überlassen, sich individuell auf die Prüfung vorzubereiten.

#### **IV. Anmeldung zur Prüfung**

Für die Anmeldung zur Prüfung verwenden Sie bitte das beigefügte Formblatt. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 130,-- € ist auf das Konto der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, bei der Stadtsparkasse Augsburg, BLZ 720 500 00, Konto-Nr. 55 77 69, mit der Angabe „Prüfungsgebühr für den Taxen- und Mietwagenverkehr“ zu überweisen. Verwenden Sie bitte hierzu beiliegenden Überweisungsträger. Nach Eingang der Anmeldung und Erhalt der Prüfungsgebühr merken wir Sie für die Prüfung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor und teilen Ihnen ehestmöglich den Prüfungstermin mit.

Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Geht Ihre Absage so rechtzeitig ein, dass wir an Ihrer Stelle einen anderen Prüfling berücksichtigen können, erstatten wir die Prüfungsgebühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 20, - €, falls Sie nicht beabsichtigen, die Prüfung zu einem anderen Termin bei uns abzulegen. Im anderen Falle, besonders wichtige Gründe ausgenommen, gilt die Prüfungsgebühr für verfallen.

Falls Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte

- bezüglich der Prüfung an Herrn Kerler, Tel. 0731/173-256 oder 0821/3162-260, e-mail [siegfried.kerler@schwaben.ihk.de](mailto:siegfried.kerler@schwaben.ihk.de) und
- zur Vereinbarung eines Prüfungstermins an Frau Meiler, Tel. 0821/3162-240 oder 0731/173-257, e-mail [sonja.meiler@schwaben.ihk.de](mailto:sonja.meiler@schwaben.ihk.de).

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Schwaben  
Güter- und Personenverkehr



Siegfried Kerler



## **Informationsblatt für angehende Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs**

Der Einsatz von Fahrzeugen zur gewerblichen Personenbeförderung unterliegt bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Dabei sind einige wesentliche Punkte zu beachten, die wir Ihnen nachstehend kurz erläutern wollen.

### **A) Genehmigungspflicht**

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen. Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und zeitlich beschränkt erteilt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Verkehrsbehörde, d.h. das für den Betriebssitz zuständige Landratsamt oder bei kreisfreien Städten das Ordnungsamt.

### **B) Voraussetzung der Genehmigung**

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellte Person dartun und
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;

- das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger als 2.250,- Euro für das erste Fahrzeug betragen oder weniger als 1.250,- Euro für jedes weitere Fahrzeug.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden.

Die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person ist nicht gegeben, wenn

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechtes,
  - schwere und wiederholte Verstöße gegen
    - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
    - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften,
    - c) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
    - d) die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten,
    - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist,
    - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechtes
- vorliegen.

Die fachliche Eignung kann entweder durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer, durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr, der Weiterbildung zum Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung oder durch eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden. Die Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten vermittelt haben;

**1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten**

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

**2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere**

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife), Kalkulation
- Buchführung
- Versicherungswesen

**3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere**

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

**4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge**

**5. Grenzüberschreitende Beförderungen**

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente.

### **C) Die Unterscheidung von Taxen- und Mietwagenverkehr**

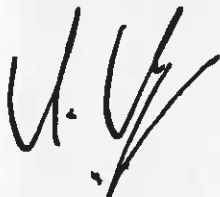
**Der Verkehr mit Taxen** ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxitarifordnung vorgeschrieben ist.

**Der Verkehr mit Mietwagen** ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- oder Tarifpflicht.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung (Tel. 0821/3162-260) oder per e-mail [siegfried.kerler@schwaben.ihk.de](mailto:siegfried.kerler@schwaben.ihk.de).

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Schwaben  
Güter- und Personenverkehr



Siegfried Kerler